

Kinderschutzkonzept

Musik- und Kunstschule Oberes Mostviertel

Beschlossen in der Herbstkonferenz am 1. Oktober 2026

Fassung Oktober 2026

Inhalt

1. Einleitung
 2. Grundlagen
 3. Präventive Schutzmaßnahmen
 4. Vorgehen bei Gewalt- und Verdachtsfällen
 5. Dokumentation, Evaluierung und Weiterentwicklung
- Anhang I: Anlaufstellen
Anhang II: Gewaltformen – Kurzdefinitionen
Anhang III: Verhaltenskodex
Anhang IV: Monitoring

1. Einleitung

Wir wollen Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen an der Musik- und Kunstschule Oberes Mostviertel ein sicheres, respektvolles und wertschätzendes Umfeld bieten. Dieses Kinderschutzkonzept legt dafür gemeinsame Standards, Zuständigkeiten und Meldewege fest und soll bei Unsicherheiten sowie bei tatsächlichen Vorfällen Handlungssicherheit geben.

Wir haben das Konzept auf Basis einer Bestandsaufnahme und Risikoanalyse erarbeitet, die daraus abgeleiteten Maßnahmen im Kollegium behandelt und das fertige Konzept in der Herbstkonferenz am 1. Oktober 2026 beschlossen.

Als Grundlage diente die vom MKM Musik & Kunst Schulen Management Niederösterreich zur Verfügung gestellte Schutzkonzept-Schablone auf Basis einer Vorlage von ECPAT Österreich. Die Inhalte wurden an die tatsächlichen Gegebenheiten unserer Musik- und Kunstschule angepasst.

2. Grundlagen

2.1 Unsere Werte

Unsere Arbeit ist von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen geprägt. Wir achten Persönlichkeit, Würde und individuelle Grenzen, übernehmen Verantwortung für unser Handeln und treten Gewalt, Diskriminierung sowie herabwürdigendem Verhalten entgegen.

- Wir schauen bei Gewalt und Grenzverletzungen hin und sprechen sie an.
- Wir achten auf Nähe, Distanz und persönliche Grenzen.
- Wir fördern ein offenes Klima, in dem Unsicherheiten und Fehlverhalten angesprochen werden können.
- Bei Sorgen oder Verdachtsfällen ermitteln Mitarbeitende nicht selbst, sondern halten den vorgesehenen Meldeweg ein.

2.2 Zusammenarbeit und Reflexion

Musik- und Kunstschularbeit ist vielfach durch Einzelunterricht, dezentrale Standorte und individuelle Vorbereitung geprägt. Regelmäßiger fachlicher Austausch und klare Zuständigkeiten unterstützen eine gemeinsame professionelle Haltung.

Herausfordernde oder kinderschutzrelevante Situationen können mit der Direktion und den Kinderschutzbeauftragten reflektiert werden. Bei Bedarf wird externe fachliche Beratung beigezogen. Kinderschutz wird zumindest jährlich im Rahmen einer Konferenz thematisiert.

2.3 Rechtlicher und organisatorischer Rahmen

Das Schutzkonzept orientiert sich an den einschlägigen kinderrechtlichen, österreichischen und niederösterreichischen Rechtsgrundlagen. Den organisatorischen Rahmen der Musik- und Kunstschule Oberes Mostviertel bilden insbesondere das NÖ Musikschulgesetz sowie die für die Schule geltenden Statuten, Dienst- und Schulordnungen.

Für die Erarbeitung dieses Kinderschutzkonzepts wurde die vom MKM NÖ bereitgestellte Schutzkonzept-Schablone herangezogen und für die Musik- und Kunstschule Oberes Mostviertel konkretisiert.

2.4 Geltungsbereich

Das Konzept gilt im Wirkungskreis der Musik- und Kunstschule Oberes Mostviertel für den Schutz von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen bis 24 Jahre. Die festgelegten Standards gelten für alle Lehrkräfte und sonstigen Mitarbeitenden; bei Kooperationen und externen Mitwirkenden werden die jeweils erforderlichen Schutzregelungen berücksichtigt.

2.5 Gewaltformen

Das Schutzkonzept richtet sich insbesondere gegen körperliche, psychische/emotionale und sexualisierte Gewalt, Vernachlässigung, strukturelle bzw. institutionelle Gewalt sowie Gewalt in digitalen Medien. Kurzdefinitionen finden sich in Anhang II.

3. Präventive Schutzmaßnahmen

3.1 Mitarbeitende

3.1.1 Aufnahme neuer Mitarbeitender

Neue Mitarbeitende werden über das Kinderschutzkonzept informiert. Der Verhaltenskodex wird bei Dienstantritt besprochen und unterzeichnet. Erforderliche Strafregisterbescheinigungen werden entsprechend den jeweils geltenden Vorgaben eingeholt und datenschutzkonform behandelt.

3.1.2 Verhaltenskodex

Der Verhaltenskodex (Anhang III) legt die gemeinsamen professionellen Standards fest. Er wird von allen Mitarbeitenden unterzeichnet. Die individuellen Unterschriften werden getrennt vom veröffentlichten Kinderschutzkonzept verwahrt.

3.1.3 Schulung, Reflexion und Austausch

Kinderschutz wird regelmäßig in Konferenzen und geeigneten Fortbildungsformaten behandelt. Die Kinderschutzbeauftragten nehmen an geeigneten Schulungs- und Weiterbildungsangeboten teil. Für Unsicherheiten, belastende Situationen, Grenzverletzungen oder Fehlverhalten stehen insbesondere Direktion und Kinderschutzbeauftragte als Ansprechpersonen zur Verfügung.

3.2 Partizipation und Beschwerden

Kinder und Jugendliche werden ihrem Alter und der jeweiligen Situation entsprechend ernst genommen und in sie betreffende Entscheidungen einbezogen. Persönliche Grenzen, Rückmeldungen und geäußertes Unbehagen werden respektiert.

Beschwerden können an die jeweilige Lehrperson, die Direktion oder direkt an eine Kinderschutzbeauftragte gerichtet werden. Beschwerden mit Kinderschutzbezug werden an Direktion und/oder Kinderschutzbeauftragte weitergeleitet und erforderlichenfalls dokumentiert. Das Kinderschutzkonzept einschließlich der Kontaktdaten der Kinderschutzbeauftragten wird auf der Website der Musik- und Kunstschule veröffentlicht.

3.3 Kommunikation und digitale Medien

- Private und berufliche Rollen werden klar getrennt; Kommunikation mit Schülerinnen und Schülern bleibt schulbezogen.
- Persönliche Daten und Schülerlisten werden vor unbefugtem Zugriff geschützt.
- Dienstlich erforderliche Fotos und Videos auf privaten Geräten werden nach der Verwendung wieder gelöscht.
- Veröffentlichungen durch die Musik- und Kunstschule erfolgen im Rahmen der bestehenden Einwilligungen und rechtlichen Grundlagen.

3.4 Kinderschutzbeauftragte

Kinderschutzbeauftragte der Musik- und Kunstschule Oberes Mostviertel sind:

Name	Telefon	E-Mail
Sophia Roitmair	07434 44840-365	sophia.roitmair@muks.at
Domenika Thanner	07434 44840-333	domenika.thanner@muks.at

Sie sind Ansprechpersonen für Kinderschutz, Beschwerden, Grenzverletzungen und Verdachtsfälle, begleiten gemeinsam mit der Direktion die Umsetzung des Konzepts, koordinieren erforderliche Dokumentationen und ziehen bei Bedarf externe Fachstellen bei.

3.5 Zusammenarbeit mit Externen und Partnerorganisationen

Bei Kooperationen und gemeinsam genutzten Gebäuden müssen Zuständigkeiten und Aufsicht klar geregelt sein. Beim regulären Musikschulunterricht liegt die Aufsicht während der Unterrichtszeit bei der Musik- und Kunstschule; bei Kooperationen richtet sie sich nach der jeweiligen Vereinbarung. Kinderschutzrelevante Wahrnehmungen werden über die offiziellen Meldewege der beteiligten Institutionen behandelt.

3.6 Risikoanalyse und Maßnahmen

Im Rahmen einer Bestandsaufnahme wurden bereits bestehende Regelungen, Abläufe und Anlaufstellen berücksichtigt. Darauf aufbauend wurde die Risikoanalyse auf die tatsächlichen Gegebenheiten unserer Musik- und Kunstschule bezogen. Aus den geprüften Situationen wurden jene Bereiche aufgenommen, in denen für unseren Unterrichts- und Veranstaltungsalltag konkrete Risiken entstehen können. Daraus wurden folgende Maßnahmen abgeleitet:

3.6.1 Nähe, Grenzen und professionelle Rolle

- Körperliche Korrekturen können pädagogisch sinnvoll sein. Die Lehrperson erklärt vorab, was sie machen möchte, holt die Zustimmung ein und achtet auf körpersprachliche Signale.
- Persönliche Grenzen werden respektiert; die professionelle Rolle und das Autoritätsverhältnis werden nicht ausgenutzt.
- Der Umgang mit Schülerinnen und Schülern, Eltern sowie Kolleginnen und Kollegen bleibt respektvoll und frei von diskriminierenden oder herabwürdigenden Aussagen.

3.6.2 Kommunikation und digitale Medien

- Kommunikation mit Schülerinnen und Schülern bleibt schulbezogen; Privates und Dienstliches werden getrennt.
- Fotos und Videos auf privaten Geräten werden nach der dienstlichen Verwendung gelöscht.
- Persönliche Daten und Schülerlisten werden so verwahrt, dass Unbefugte keinen Zugriff haben.

3.6.3 Aufsicht und besondere Situationen

- Die Aufsichtspflicht der Lehrperson beginnt mit dem Unterricht und endet mit dem Unterricht.
- Bei Umkleiden und Toilettengängen werden Privatsphäre, Alter und Aufsichtspflicht berücksichtigt. Im Gruppenunterricht können gemeinsame Toilettengänge organisiert oder anwesende Eltern um Unterstützung gebeten werden; die Aufsichtsverantwortung für die Gruppe bleibt bei der Lehrperson.
- Die Mitnahme minderjähriger Schülerinnen und Schüler im privaten PKW erfolgt nur in begründeten Ausnahmefällen und mit vorherigem Einverständnis der Erziehungsberechtigten.

3.6.4 Veranstaltungen und Öffentlichkeit

- Bei medizinischen Notfällen oder Unfällen: Gefahrenbereich sichern, Erste Hilfe leisten, erforderlichenfalls Notruf verständigen, Direktion bzw. Veranstaltungsleitung und Erziehungsberechtigte informieren sowie wesentliche Vorfälle dokumentieren.
- Private Foto- und Videoaufnahmen durch Besucherinnen und Besucher werden grundsätzlich nicht untersagt, sofern die Veranstaltung dadurch nicht gestört wird. Für Veröffentlichung und Verbreitung sind die aufnehmenden Personen selbst verantwortlich. Besondere rechtliche oder vertragliche Vorgaben können Aufnahmen einschränken oder untersagen.
- Während Unterricht, Probe und Auftritt wird kein Alkohol konsumiert. Diese Regel gilt für Schülerinnen und Schüler sowie Lehrpersonen. Nach Ende der jeweiligen schulischen Tätigkeit gelten für Minderjährige die gesetzlichen Jugendschutzbestimmungen; außerhalb Niederösterreichs die dort geltenden Bestimmungen.

3.6.5 Konflikte und schwierige Situationen

- Konflikte werden zunächst von der unmittelbar zuständigen Lehrperson angesprochen und nach Möglichkeit geklärt. Ist dies nicht möglich, wiederholt sich ein Vorfall oder ist er schwerwiegend, wird die Direktion beigezogen.
- Bei körperlichen Übergriffen, Mobbing oder massiven Grenzverletzungen wird die Situation beendet und der Schutz betroffener Kinder sichergestellt. Die Direktion wird informiert; bei Minderjährigen werden die Erziehungsberechtigten verständigt. Schwerwiegende oder wiederholte Vorfälle werden dokumentiert.
- Private oder familiäre Konflikte zwischen Eltern werden nicht in der Musikschule ausgetragen. Stören oder gefährden sie Unterricht oder andere Kinder, können beteiligte Personen aufgefordert werden, den Unterrichtsbereich zu verlassen. Bei Gefährdung oder Eskalation wird die Polizei verständigt und die Direktion unverzüglich informiert. Über weitergehende Maßnahmen entscheidet die Direktion in Abstimmung mit dem Schulerhalter.

3.6.6 Sorgen, Beschwerden und Verdachtsfälle

Bei Sorgen um das Kindeswohl oder einem Verdacht gilt:

Wahrnehmung/Sorge → keine eigenen Ermittlungen → unverzüglich Kinderschutzbeauftragte oder Direktion informieren → Beobachtungen und Aussagen sachlich dokumentieren → weiteres Vorgehen gemeinsam abstimmen → erforderlichenfalls externe Fachstelle, Kinder- und Jugendhilfe, Polizei oder zuständige Behörde einbeziehen.

Vertraut ein Kind oder eine jugendliche Person etwas an, wird zugehört und die Aussage ernst genommen. Es erfolgen keine suggestiven Befragungen; absolute Geheimhaltung wird nicht zugesagt, wenn zum Schutz der betroffenen Person eine Weitergabe erforderlich ist.

3.6.7 Besondere Rahmenbedingungen

- Bei Kooperationen und gemeinsam genutzten Gebäuden werden Aufsicht und Zuständigkeiten eindeutig geregelt.
- In Kunstfächern werden Werkzeuge, Farben, Chemikalien und andere potenziell gefährliche Materialien altersgerecht eingesetzt. Die Lehrperson entscheidet über die Verwendung, stellt die erforderliche Aufsicht sicher und klärt altersgerecht über Gefahren auf. Gefährliche Materialien werden außerhalb des Unterrichts unzugänglich aufbewahrt.

4. Vorgehen bei Gewalt- und Verdachtsfällen

Das Wohl und der Schutz der betroffenen Kinder und Jugendlichen stehen an erster Stelle. Grenzverletzungen, Übergriffe und Verdachtsfälle werden ernst genommen, sachlich dokumentiert und diskret behandelt. Mitarbeitende ermitteln nicht selbst.

4.1 Meldepflicht und Meldeweg

Mitarbeitende sind verpflichtet, wahrgenommene Übergriffe, Gewaltvorfälle oder einen entsprechenden Verdacht unverzüglich an eine Kinderschutzbeauftragte oder die Direktion zu melden. Eigene Ermittlungen werden nicht durchgeführt. Beobachtungen und Aussagen werden sachlich dokumentiert; das weitere Vorgehen wird gemeinsam abgestimmt und erforderlichenfalls werden externe Fachstellen oder zuständige Behörden einbezogen.

4.2 Verdacht gegen Mitarbeitende oder im Auftrag der Schule tätige Personen

Die Direktion und die Kinderschutzbeauftragten klären das weitere Vorgehen. Je nach Schwere werden Schutzmaßnahmen, fachliche Beratung sowie organisatorische oder dienstrechtliche Schritte gesetzt und erforderlichenfalls zuständige Behörden einbezogen. Betrifft der Verdacht die Direktion, erfolgt die Meldung an das zuständige Trägerorgan und eine externe Fachstelle wird beigezogen.

4.3 Verdacht auf Gefährdung außerhalb der Musik- und Kunstschule

Die Lehrperson informiert unverzüglich eine Kinderschutzbeauftragte oder die Direktion. Das weitere Vorgehen wird abgestimmt; bei Bedarf werden insbesondere Kinderschutzzentrum und Kinder- und Jugendhilfe einbezogen.

4.4 Akute Gefahr

Bei unmittelbarer Gefahr wird zuerst Schutz sichergestellt. Erforderlichenfalls werden Polizei (133 bzw. 112) oder Rettung (144 bzw. 112) verständigt; anschließend werden Direktion bzw. Kinderschutzbeauftragte informiert.

5. Dokumentation, Evaluierung und Weiterentwicklung

Relevante Beschwerden, Verdachts- und Fallmeldungen werden unter Beachtung des Datenschutzes dokumentiert. Die Kinderschutzbeauftragten koordinieren dies gemeinsam mit der Direktion.

Das Schutzkonzept wird regelmäßig überprüft und bei Bedarf angepasst. Kinderschutz wird zumindest jährlich im Rahmen einer Konferenz behandelt. Eine umfassende Evaluierung erfolgt grundsätzlich ein Jahr nach Inkrafttreten und danach in angemessenen Abständen; dabei wird auch die Risikoanalyse erneut betrachtet.

Anhang I: Anlaufstellen

Intern: Direktion sowie die in Abschnitt 3.4 genannten Kinderschutzbeauftragten.

Externe Stellen	Kontakt
Kinder- und Jugendhilfe – Bezirkshauptmannschaft Amstetten	Preinsbacher Straße 11, 3300 Amstetten 02742 9005-21590
Kidsnest Kinderschutzzentrum Amstetten	Anzengruberstraße 3/1. Stock, 3300 Amstetten 07472 65437 kinderschutz-am@kidsnest.at
Polizei / Euronotruf	133 / 112
Rettung / Euronotruf	144 / 112
Kinderschutzzentren „die möwe“	https://die-moewe.at
Kinder- und Jugendanwaltschaft Niederösterreich (KiJA NÖ)	https://www.kija-noe.at
Kinder- und Jugendanwaltschaft der Kinderfreunde Niederösterreich	https://kidsnest.at
NÖ Gleichbehandlungsbeauftragte	https://www.noe.gv.at/noe/Gleichbehandlung-Antidiskriminierung/NOe_Gleichbehandlungsbeauftragte.html
Gewaltschutzzentrum Niederösterreich	https://www.gewaltschutzzentrum.at/niederoesterreich/
Schulpsychologie	0800 211 320 https://www.schulpsychologie.at
vera* Vertrauensstelle Kunst und Kultur	https://vera-vertrauensstelle.at/kontakt-kunst-kultur/
Rat auf Draht	147 https://www.rataufdraht.at
Elternseite – Onlineberatung für Eltern und Bezugspersonen	https://elternseite.at/de/home
Familienberatungsstellen	https://www.familienberatung.gv.at
Rainbows	https://www.rainbows.at
Fachstelle für Prozessbegleitung für Kinder und Jugendliche	https://www.pb-fachstelle.at
Psychosoziale Zentren – Psychosozialer Dienst	https://www.psz.co.at/beratung-behandlung/psd/
ZARA – Zivilcourage und Anti-Rassismus-Arbeit	https://www.zara.or.at/de/beratungsstellen
Saferinternet.at – digitaler Kinderschutz	https://www.saferinternet.at/projekte/kinderschutz

Anhang II: Gewaltformen – Kurzdefinitionen

Körperliche Gewalt: Handlungen, die körperliche Schmerzen, Verletzungen oder gesundheitliche Beeinträchtigungen verursachen oder androhen.

Psychische/emotionale Gewalt: Herabwürdigung, Einschüchterung, Drohung, Ausgrenzung, Demütigung oder andere Verhaltensweisen, die die seelische Integrität beeinträchtigen.

Sexualisierte Gewalt: Sexuelle Handlungen, Grenzverletzungen oder Kommunikation gegen den Willen bzw. ohne wirksame Zustimmung einer Person oder unter Ausnutzung von Abhängigkeit und Macht.

Vernachlässigung: Unzureichende Erfüllung notwendiger Fürsorge-, Schutz- oder Versorgungsbedürfnisse.

Strukturelle/institutionelle Gewalt: Rahmenbedingungen, Regeln oder Abläufe, die Menschen unangemessen benachteiligen, gefährden oder ihre Rechte und Bedürfnisse missachten.

Digitale Gewalt: Grenzverletzungen, Belästigung, Bloßstellung, Mobbing, Drohung oder sexualisierte Übergriffe mittels digitaler Medien.

Anhang III: Verhaltenskodex

Der Verhaltenskodex beschreibt die verbindlichen Grundhaltungen für das tägliche Miteinander. Alle Mitarbeitenden unterzeichnen ihn auf einem gesonderten Formular; individuelle Unterschriften sind nicht Bestandteil der veröffentlichten Fassung.

Leitbild und Schulkultur

- Ich trage zu einer Schulkultur bei, die Kinder und Jugendliche schützt, fördert und respektiert.
- Ich gehe mit Schülerinnen und Schülern, Eltern, Kolleginnen und Kollegen wertschätzend und respektvoll um.
- Ich bin mir meiner Vorbildfunktion bewusst und übernehme Verantwortung für mein Handeln.

Zusammenarbeit und Kommunikation

- Ich kommuniziere offen, klar und respektvoll und grenze mich von diskriminierendem, verletzendem oder herabwürdigendem Verhalten ab.
- Ich trenne persönliche und berufliche Rollen, insbesondere bei digitalen Medien und privaten Kontakten.
- Ich gehe achtsam mit sensiblen Informationen um und suche bei Unsicherheit fachlichen Austausch.

Nähe und Grenzen

- Ich achte individuelle persönliche Grenzen.
- Pädagogisch sinnvolle Berührungen erkläre ich vorab, hole Zustimmung ein und achte auf körpersprachliche Signale.

Professionelles Verhalten

- Ich nutze mein Autoritätsverhältnis nicht aus und unterlasse Gewalt, Demütigung, Druck, Manipulation, sexualisiertes Verhalten und andere Grenzverletzungen.

Sorge um das Kindeswohl

- Bei konkreter Sorge oder einem Verdacht wende ich mich an die Direktion oder eine Kinderschutzbeauftragte und halte den vorgesehenen Meldeweg ein.

Anhang IV: Monitoring

Maßnahme	Verantwortung	Intervall/Stand	Status
Verhaltenskodex unterzeichnen	Direktion	Einführung; danach bei Neueintritten	erfolgt / bei Neueintritten
Schulung und Weiterbildung der Kinderschutzbeauftragten	Kinderschutzbeauftragte	laufend	laufend
Kinderschutz in Konferenz behandeln	Direktion / Kinderschutzbeauftragte	mindestens jährlich	laufend
Konzept und Kontaktdaten veröffentlichen	Direktion / Verwaltung	mit Inkrafttreten	erfolgt
Risikoanalyse und Schutzkonzept überprüfen	Direktion / Kinderschutzbeauftragte	jährlich bzw. anlassbezogen; umfassende Evaluierung gemäß Konzept	laufend